

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.145 vom 31. Januar 2021**

BS Appellationsgericht, 2021-01-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2020.145](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2020.145)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.145 du 31 janvier 2021

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.145 del 31 gennaio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Einzelgericht in Strafsachen hat die Eingabe von A\_\_\_\_, welche diese dem Strafgericht als Reaktion auf dessen Nichteintretensentscheid zugestellt hatte, als Beschwerde an das Appellationsgericht weitergeleitet. Nichteintretensentscheide des Strafgerichts können gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) beim Beschwerdegericht angefochten werden. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). A\_\_\_\_ hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids und ist daher gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO zur Beschwerdeerhebung legitimiert. Die zehntägige Beschwerdefrist gegen die Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO ist eingehalten, so dass auf die Beschwerde einzutreten wäre. Sie wäre indessen abzuweisen, da die Beschwerdeführerin ■ wie die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zutreffend festgestellt hat ■ mit ihrer am 16. Juli 2020 der französischen Post übergebenen Einsprache die am 18. Februar 2020 abgelaufene zehntägige Frist zur Einsprache gegen den Strafbefehl klar verpasst hat. Der Strafbefehl war daher bei Einreichung der Einsprache bereits in Rechtskraft erwachsen, so dass das Einzelgericht in Strafsachen zu Recht nicht auf diese eingetreten ist.

### **E. 2**

2.1 Gegen rechtskräftige Entscheide kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen der Rechtsbehelf der Revision erhoben werden. Gemäss Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO kann, wer (u.a.) durch einen rechtskräftigen Strafbefehl beschwert ist, Revision verlangen, wenn neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder neue Beweismittel vorliegen, die (u.a.) geeignet sind, einen Freispruch oder eine wesentlich mildere Bestrafung der verurteilten Person herbeizuführen. Zur Beurteilung eines solchen Gesuchs ist gemäss § 92 Abs. 1 Ziff. 3 GOG ein Dreiergericht des Appellationsgerichts zuständig. A\_\_\_\_ macht geltend, sie habe die Busse für die Verkehrsregelverletzung, für welche der Strafbefehl ausgestellt wurde, bereits vor dessen Erlass bezahlt. Trifft dies zu, ist der Strafbefehl zu Unrecht ergangen. Die Eingabe von A\_\_\_\_ ist daher als Revisionsgesuch entgegenzunehmen.

2.2 Es steht fest, dass A\_\_\_\_ (nachfolgend: Gesuchstellerin) für eine am 22. Juli 2019 begangene Übertretung (Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit um 5 km/h) mit Ordnungsbusse Nr. [...] 8 sowie für eine am 9. August 2019 begangene Übertretung (Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit um 3 km/h) mit Ordnungsbusse Nr. [...] 9 mit je CHF 20. ■ Busse belegt worden ist. Sie hat der Kantonspolizei am 28. Oktober 2019 mit Cheque Nr. [...] 5 EUR 17.39 sowie am 13. Februar 2020 mit Cheque Nr. [...] 4 EUR 18.18

überwiesen. Diese wurden von der Kantonspolizei offenbar beide unter der Busse Nr. [...] 9 verbucht, so dass diesbezüglich eine Doppelzahlung vorliegt, während die Busse Nr. [...] 8 nach wie vor als unbezahlt gilt. Ob der Fehler für diese Falschbuchung bei der Gesuchstellerin oder bei der Kantonspolizei liegt, ist nicht klar. Das ist jedoch auch nicht von wesentlicher Bedeutung. Die Gesuchstellerin hatte bereits mit ihrer Einsprache vom 16. Juli 2020 an die Staatsanwaltschaft geltend gemacht, sie habe die Busse für die im Strafbefehl vom 5. Februar 2020 genannte Übertretung schon am 28. Oktober 2019 bezahlt. Mit Ermittlungsauftrag vom 22. Juli 2020 wies die Staatsanwaltschaft in der Folge die Kantonspolizei an, zu überprüfen, ob die am 28. Oktober 2019 via Cheque Nr. [...]5 durch die Gesuchstellerin bezahlte Ordnungsbusse «nicht zugeordnet werden konnte oder die Zahlung eine andere Ordnungsbusse betrifft». Mit Schreiben vom 3. August 2020 teilte die Kantonspolizei der Staatsanwaltschaft mit, dass «gemäss Kopie Kontoauszug [...]Bank vom 07.11.2019 [ ] eine andere Busse bezahlt» worden sei (act. 4 S. 23). Aus den Beilagen zu diesem Schreiben ergab sich, dass es sich dabei um die Busse [...] 9 betreffend die Übertretung vom 9. August 2019 handelte (act. 4 S. 25 f.). Dass für jene Busse am 13. Februar 2020 erneut eine Zahlung einging, ergab sich weder aus dem Schreiben der Kantonspolizei noch aus den Beilagen.

2.3 Gemäss Art. 86 Abs. 1 des schweizerischen Obligationenrechts (OR, SR 220) ist der Schuldner, der mehrere Schulden an denselben Gläubiger zu bezahlen hat, berechtigt, bei der Zahlung zu erklären, welche Schuld er tilgen will. Liegt keine derartige Erklärung vor, so ist die Zahlung nach Art. 87 OR auf die fällige Schuld anzurechnen, bei mehreren fälligen auf die früher verfallene Schuld. Ohne Erklärung der Gesuchstellerin, welche Busse mit ihrer Zahlung vom 28. Oktober 2019 zu begleichen sei, hätte die Zahlung daher auf die Busse Nr. [...] 8 gebucht werden müssen. Wenn die Gesuchstellerin irrtümlicherweise bei beiden Zahlungen die Busse Nr. [...] 9 angegeben hätte, hätte die Kantonspolizei sie darauf hinweisen und eine entsprechende Umbuchung anbieten sollen. Auf jeden Fall hätte sie aber der Staatsanwaltschaft auf deren Nachfrage vom 22. Juli 2020 hin mitteilen müssen, dass für die Busse Nr. [...] 9 eine Doppelbuchung erfolgt war. Sie hat jedoch weder das eine noch das andere getan. Erst nach der im Beschwerdeverfahren erneut ergangenen Erkundigung der Staatsanwaltschaft vom 22. September 2020 teilte sie dieser mit, dass bezüglich der Busse Nr. [...] 9 eine Doppelzahlung vorliege (act. 6).

2.4 Der erst im Beschwerdeverfahren bekannt gewordene Umstand, dass bezüglich der Busse Nr. [...] 9 eine Doppelzahlung verbucht wurde, während für die frühere Busse Nr. [...] 8 gar keine Zahlung verbucht wurde, stellt ein neue Tatsache im Sinne von Art. 410 Abs. 1 StPO, war sie doch zum Zeitpunkt des Erlasses des Strafbefehls zwar bereits vorhanden, der Staatsanwaltschaft aber nicht bekannt (vgl. Heer, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 410 N 34, 38 f.). Die neue Tatsache ist zudem erheblich, da sich daraus ergibt, dass die Gesuchstellerin sämtliche ihr auferlegten Bussen bezahlt hat, eine davon jedoch falsch verbucht worden ist. Aus dem Umstand, dass zwei Zahlungsbuchungen für die gleiche Busse (Nr. [...] 9) erfolgten, ist eindeutig zu schliessen, dass ein Irrtum (von welcher Seite auch immer) vorlag. Nach den allgemeinen Regeln hätte die Zahlung vom 28. Oktober 2019 zumindest nachträglich auf die (früher fällige) Busse Nr. [...] 8 verbucht werden müssen. Daraus folgt, dass der Strafbefehl vom 5. Februar 2020 zu Unrecht ergangen ist. Es ist davon auszugehen, dass die Staatsanwaltschaft diesen in Widerruf gezogen hätte, wenn ihr auf ihre Nachfrage vom 16. Juli 2020 hin die gesamten Umstände bekannt gegeben worden wären.

2.5 Aus dem Gesagten folgt, dass das Revisionsgesuch gutzuheissen und der Strafbefehl vom 5. Februar 2020 aufzuheben ist. Bei diesem Ergebnis sind der Gesuchstellerin für das Revisionsverfahren keine Kosten aufzuerlegen.

### **E. 3**

Gemäss Art. 67 Abs. 2 StPO führen die Strafbehörden der Kantone alle Verfahrenshandlungen in ihren Verfahrenssprachen durch, wobei die Verfahrensleitung Ausnahmen gestatten kann. Im Kanton Basel-Stadt ist gemäss § 23 EG StPO (SG 257.100) die Verfahrenssprache der Strafbehörden Deutsch. Beschwerden sind daher grundsätzlich in deutscher Sprache einzureichen. Im vorliegenden Fall sind die in französischer Sprache verfassten Eingaben der Beschwerdeführerin ausnahmsweise entgegengenommen worden, denn es handelt sich um kurze und auch für Personen, deren Muttersprache nicht Französisch ist, leicht verständliche Eingaben. Es besteht hingegen kein Anlass, auch bei der Redaktion des Entscheids von der im Kanton Basel-Stadt einzigen Amtssprache Deutsch abzuweichen (vgl. AGE BES.2018.104 vom 9. Juli 2018 E. 1.2, BES.2018.97 vom 20. Juni 2018 E. 1.2, BES.2016.34 vom 11. März 2016 E. 1.2). Allerdings werden das Dispositiv und die Rechtsmittelbelehrung des vorliegenden Beschwerdeentscheids auf Französisch übersetzt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.